

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

El Salvador

(Republik El Salvador)

Stand: März 2020

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch den Leiter des Personenstandsregisters
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Constancia de no Registro de Partida de Matrimonio, ausgestellt durch den Leiter des zuständigen Personenstandsregisters

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung), ausgestellt durch die Konsularvertretung El Salvadors

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in El Salvador**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) **Legalisation / Apostille**

In El Salvador ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.